

**Ergebnis des Bund-Länder-Treffens
zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft
am 24. Februar 2011**

Der Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat auf Seite 25 als Ergebnis einer seiner Arbeitsgruppen festgestellt:

„Die Arbeitsgruppe befürwortet Maßnahmen zur Verbesserung des Fortbildungs- und Erfahrungsstandes der Richterschaft, um einen besseren Schutz der Kinder im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Das familiengerichtliche Verfahren gibt den Gerichten eine Vielzahl von Möglichkeiten, dem Kindeswohl auch und gerade in Fällen sexueller Gewalt Geltung zu verschaffen. Diese Möglichkeiten gilt es konsequent zu nutzen. Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat sich deshalb an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) gewandt und darum gebeten, die kompetente und engagierte Richterschaft noch besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen. Das Thema wurde von der JuMiKo auf ihrer Herbsttagung am 4. November 2010 in Berlin diskutiert. Die Bundesjustizministerin hat auf der Tagung betont, wie wichtig dem Runden Tisch die weitere Stärkung der Fortbildung als Beitrag für den Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren ist. Ein weiterer Meinungs- und Erfahrungsaustausch wird auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz an die Länder Anfang nächsten Jahres erfolgen.“

Der im Zwischenbericht angesprochene Meinungs- und Erfahrungsaustausch hat am 24. Februar 2011 stattgefunden. Dabei wurde unter Verweis auf die umfangreichen Angebote das ausgeprägte Engagement der Länder im Bereich der Richterfortbildung bekräftigt. Es gibt bereits jetzt eine große Bereitschaft der Richterschaft zur Fortbildung, insbesondere auch zur weiteren Stärkung sozialer Kompetenzen. Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch hat ergeben:

Familien- und Jugendschutzrichter müssen über besondere Kenntnisse und soziale Kompetenz verfügen, etwa kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse. Dies ist eine wichtige Grundlage für einen besseren Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren. Da solche Kenntnisse in der Juristenausbildung im Allgemeinen kaum vermittelt werden, sollten sie in besonderem Maße Inhalt richterlicher Fortbildung sein. Dabei ist besonders beispielhaft:

1. Ein ausreichendes Angebot an einführenden **Fortbildungsveranstaltungen** für neue Familienrichter sowie an **Tagungen** zu einem sog. „**weichen Thema**“ zur Stärkung der sozialen Kompetenz wie z.B.:
 - Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen;
 - Umgang mit hocheskalierten Konflikten und schwierigen Gesprächssituationen;
 - Fragen zur Anhörung von Eltern und Kindern;
 - Kinderperspektive im Elternkonflikt, Kinderreaktionen bei Trennung und Scheidung;
 - Vernehmungs- u. Verhandlungstechnik, Aussage- und Vernehmungspsychologie;
 - Interkulturelle Kompetenz im Gerichtssaal;
 - Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt;
 - Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern im Verfahren;
 - mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung.

2. Förderung des **Erfahrungsaustauschs der Richterschaft untereinander** und der hausinternen Schulung, damit vorhandenes Wissen praxisnah und gut vereinbar mit dem täglichen Arbeitsanfall vertieft werden kann. Dabei können auch Mentorinnen und Mentoren zur beruflichen Begleitung insbesondere jüngerer Richterinnen und Richter sowie Dezernatswechslerinnen und –wechsler zum Einsatz kommen.

3. Zielvorgabe, dass sich jede Richterin, jeder Richter **wenigstens einmal jährlich** fortbilden lassen kann und dazu Gelegenheit erhält („lebenslanges Lernen“ ist Teil beruflicher Professionalität).

4. **Fortbildung** als wichtiger Teil professionellen Handelns, die sich in einer Verbesserung der richterlichen Leistung und damit der Beurteilung niederschlagen kann und Förderung der Fortbildungsbereitschaft z.B. durch Kostenübernahme.

5. Die Förderung des **interdisziplinären Austauschs und der Wissensvermittlung** z. B. zusammen mit und durch Jugendhilfe, Medizin und Psychologie, deren Kompetenzen vielfach in den Verfahren benötigt werden.

6. Angebote an **Supervision oder Coaching** für Familien- und Jugendschutzrichter, die sich in vielem in einer vergleichbaren Lage wie die „helfenden Berufe“ (z.B. Psychologen und Sozialarbeiter) befinden, wo diese Instrumente erfolgreich eingesetzt werden.

Unbeschadet des bereits vorhandenen umfangreichen Fortbildungsangebots sowie der großen Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter können die vorstehenden Punkte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der gerichtlichen Praxis leisten und damit die Akzeptanz der Rechtsprechung auf einem nicht nur juristisch, sondern auch und gerade menschlich herausfordernden Teil des richterlichen Handelns weiter fördern.

Einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz könnte auch eine „Handreichung zum Kinderschutz im familienrechtlichen Dezernat“ leisten. Eine solche Handreichung soll den Richterinnen und Richtern eine umfassende Hilfestellung zu allen rechtlichen und tatsächlichen Fragen des Kinderschutzes in der familiengerichtlichen Praxis bieten, von der notwendigen Aufklärung des Sachverhalts bis zur behutsamen, einfühlsamen, kurz: kindgerechten Verfahrensgestaltung. Das Bundesministerium der Justiz wird zu einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Handreichung einladen.